

## MuellerSchoenborn, Juergen

---

**Von:** Kreislandvolkverband Oldenburg [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 7. September 2020 08:24  
**An:** 56 Eingabe-Wasserrechtsantrag  
**Betreff:** Anregungen und Bedenken

### **ACHTUNG: Externe E-Mail!**

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Guten Tag,

namens des Kreislandvolkverband Oldenburg, aber auch im Einzelinteresse der betroffenen landwirtschaftlichen Flächeneigentümer und Bewirtschafter lehnen wir die Einrichtung eines neuen Wasserwerkes „An den Graften“ mit der vorgesehenen Fördermenge von 2,4 Mio. Kubikmeter wegen erheblicher Einflussnahme auf die Vermögenswerte der betroffenen Flächen und Erträge aus der Wirtschaftsführung ab.

Nach Einstellung der Wasserförderung Ende 2010 stieg der Wasserpegel in dem Gebiet enorm an. Deswegen und wegen der starken Regenereignisse in 2011 wurde dann von der Stadt und den Stadtwerken entschieden, die dortige alte Pumpenanlage zur Regulierung des Grundwasserstandes weiter betreiben. Dies ermöglichte den Landwirten und Bewirtschaftern, die dortigen Flächen weiter ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Gleichwohl haben die Landwirte in den Jahren nach Ende Wasserförderung wegen der übers Jahr sehr unterschiedlichen Niederschlagsmengen (im Winter zu viel und in der Vegetationsperiode zu wenig) erhebliche Probleme gehabt – alles in allem ist aber der aktuelle Bewirtschaftungszustand mit Abführung der Grundwassermenge von 1,90 Mio. Kubikmeter akzeptabel gewesen.

Die jetzt allerdings angestrebte Erhöhung der Fördermenge um 500.000 cbm treibt uns um.

Bei einem Fördervolumen von 2,40 Mio. Kubikmeter wird sich die Wirtschaftsführung durch weiter abgesenkte Grundwasserstände zu Lasten der Ertragskraft dieser Flächen auswirken. Demzufolge haben die Landwirte mit Einkommenseinbußen zu rechnen, die absolut über das Maß der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen. Zum anderen rechnen wir mit Auflagen zur Dünung und zum Pflanzenschutz, die es dann den Bewirtschaftern vollumfänglich auszugleichen gilt.

Des Weiteren verändert sich der Vermögenwerte dieser Flächen in der Bewertung zu Lasten des Eigentums. In Gesprächen mit finanzierenden Banken wird uns immer wieder kundgetan, dass dergleichen Flächen für einen langfristige Finanzierungsstruktur in den Betrieben nur unbedeutende Grundlage sind.

Wir fordern für das gesamte Einzugebiet ein dauerhaftes Beweissicherungsverfahren für alle Flächen; und zwar nach dem jetzigen Ist-Zustand und kontinuierlich für alle Folgejahre während der Dauer einer möglichen Wasserförderung. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Ansprüche sachgerecht erfasst und finanziell komplett ausgeglichen werden. Hier darf keine Unterscheidung zwischen kleinen, mittleren oder großen Schäden gemacht werden; die Landwirtschaft ist insgesamt betroffen und hat Anspruch auf Entschädigung für die in der Flächenstruktur hinzunehmenden Veränderungen und Einbußen. Die Flur- und Aufwuchsschäden sind jährlich auszugleichen.

Für die Eigentumsstruktur im engeren Bereich der neu anzulegenden Förderbrunnen halten wir es ferner für dringend geboten, Gespräche über einen möglichen Flächentausch an anderer Stelle zu führen. Die Stadt

Delmenhorst verfügt über Grünland und Ackerflächen an anderen Stellen und kann vor diesem Hintergrund dazu beitragen, Entspannung in die Gesamtsituation "An den Graften" herbeizuführen.

Wir weisen an dieser Stelle (auch für die Landwirtschaft) darauf hin, dass insbesondere die vorgesehene erhöhte Wasserförderung Einfluss auf die Gehölzstrukturen und Bäume haben wird, die sich nach all den Jahren an den derzeitigen aktuellen Zustand angepasst haben. Hier wird es voraussichtlich wieder zu gravierenden Ausfällen kommen, so dass ggfs. daraus ein neuer Aufschrei in der Bevölkerung folgt. Dieser umweltrelevante Diskussion muss sich die Politik bei der Festlegung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



**Kreislandvolkverband  
Oldenburg e.V.**

Sannumer Straße 3  
26197 Großenkneten

Telefon: 04487/[REDACTED]

Telefax: 04487/[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

---

Virus checked by G Data MailSecurity  
Version: AVA 25.26211 dated 11.07.2020  
Virus news: [www.antiviruslab.com](http://www.antiviruslab.com)



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg  
Heinestraße 1, 26919 Brake

Stadt Delmenhorst  
Fachdienst Umwelt  
Herrn Müller-Schönborn  
27747 Delmenhorst

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

@nlwkn-bra.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
562/heu, 17.06.2020

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
2020-094

Telefon 04401/  
[REDACTED]

Brake  
27.08.2020

## Wasserrechtsantrag nach § 8 WHG für das Wasserwerk "An den Graften" - Stellungnahme des NLWKN als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) -

Sehr geehrter Herr Müller-Schönborn,

als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) nimmt der NLWKN zu dem Verfahren wie folgt Stellung:

### Geschäftsbereich I (Betrieb und Unterhaltung)

Es sind keine Gewässer, Kanäle oder Anlagen des Geschäftsbereiches Betrieb und Unterhaltung betroffen.

### Geschäftsbereich III (Oberflächengewässer & Grundwasser)

Landesmessstellen:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (siehe tabellarische Zusammenstellung). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Auch die Zuwegung darf nicht eingeschränkt werden.

Dienstgebäude Brake  
Heinestraße 1  
26919 Brake  
☎ 04401 926-0  
04401 926-100  
poststelle@nlwkn-bra.niedersachsen.de

Dienstgebäude Oldenburg  
Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg  
☎ 0441 95069-133  
0441 95069-201

Norddeutsche Landesbank  
Bankleitzahl: 250 500 00  
Konto-Nr.: 101 464 515  
BIC: NOLADE2HXXX  
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15  
UST-IdNr.: DE 188 571 852

Besuchen Sie uns  
auch im Internet:  
[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

Tabelle 1: Landesmessstellen Grundwasser im Dienstbezirk der BST Brake-Oldenburg

Name der Messstelle	Kurzbezeichnung	Messstellennr. (ID)	Rechtswert (UTM)	Hochwert (UTM)	Bemerkung
Ganderkesee I	S057	9610751	32471411	5876013	Im Einzugsgebiet
Adelheide A	S050A	9610735	32472774	5873980	Nah des Einzugsgebietes
Adelheide B	S050B	9610737	32472775	5873981	Nah des Einzugsgebietes

Tabelle 2: Landesmessstellen Oberflächengewässer im Dienstbezirk der BST Brake-Oldenburg

Name der Messstelle	Messstellennr. (ID)	Wasserkörper	Rechtswert (UTM)	Hochwert (UTM)	Bemerkung
Delmenhorst-Wiekhorn	49282572	23003 Delme + Welse in Delmenhorst	32474948	5877139	-

Rückfragen zu den Grundwasser-Messstellen richten Sie bitte an:

██████████ für die BST Brake-Oldenburg, Tel. 04401 / ██████████

Rückfragen zu den Oberflächengewässer-Messstellen richten Sie bitte an:

██████████ für die BST Brake-Oldenburg, Tel. 04401 / ██████████

#### Geschäftsbereich IV (Naturschutz)

Der Geschäftsbereich IV (Naturschutz) ist bei dem geplanten Vorhaben in seinen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Wald in guten Händen.



Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Neuenburg · Zeteler Str. 18 · 26340 Zetel

Stadt Delmenhorst  
FD Umwelt-Untere Wasserbehörde  
z.Hd. Herrn Müller-Schönborn  
Rathausplatz 1

27749 Delmenhorst

[REDACTED]  
Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange TÖB -  
Friedwald

Zeichen  
62011 - Stadt DEL – Wasserrechtsantrag

fon + 49 (0) 4452 [REDACTED]

fax + 49 (0) 4452 [REDACTED]

mob + 49 (0) [REDACTED]  
[REDACTED]

03.08.2020

**Wasserrechtsantrag nach § 8 WHG für das Wasserwerk „An den Graften“  
Ihr Zeichen: 562/heu vom 17.06.2020**

**Hier: Stellungnahme TÖB**

Sehr geehrte Herr Müller-Schönborn,

nach den Ausführungen im UVP-Bericht wird je nach Lage der kartierten Waldflächen (i.S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)) das Grundwasser gegenüber dem jetzigen Zustand um 0,25 bis zu 0,8 m abgesenkt.

Da lt. UVP-Bericht die Waldparzellen und damit das Wurzelwerk der einzelnen Bäume an eine gute Wasserversorgung angepasst (gewöhnt) sind, wäre m.E. noch zu prüfen, in wie weit das Zusammenspiel von extremen Dürrejahre (wie 2018 und 2019) verbunden mit einer gleichzeitigen GW-Absenkung zu einem partiellen oder flächigen Absterben der Waldbäume auf Grund von Trockenstress führen könnte, und gleichzeitig ein dynamisches Wurzelwachstums nicht ausreichend ist um den Wasseranschluss des Wurzelwerkes an die Wasserversorgung zu halten. Auf jeden Fall wäre meines Erachtens zur Dokumentation und für spätere Beurteilungen ein Beweissicherungsverfahren diesbezüglich unumgänglich.

Sollten Waldflächen durch eine Veränderung der Hydrologie verloren gehen und eine Wiederaufforstung der Flächen nicht möglich sein, so wäre dies eine Waldumwandlung und die Vorschriften des § 8 NWaldLG wären anzuwenden.

Abschließend sei angemerkt, dass m.E. im weiteren Verfahren noch zu prüfen ist, ob die als „Alter Landschaftspark“ und „Parkwald“ kartierten Flächen als Parkflächen i.S. des § 2 (2) 3. NWaldLG oder als Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG zu beurteilen sind.



Wald in guten Händen.



Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen





Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26014 Oldenburg

Stadt Delmenhorst  
Fachdienst Umwelt  
-Wasserwirtschaft-  
Am Stadtwall 1

27747 Delmenhorst

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
562/ heu, 17.06.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
21/62101- BAB 28

Durchwahl (04 41) 21 81-

[REDACTED]

Oldenburg  
31.08.2020

**Wasserrechtsantrag nach § 8 WHG für das Wasserwerk „An den Graffen“**  
hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Delmenhorst GmbH plant die Erhöhung der Rohwasserentnahmemenge von bis zu 2,4 Mio m<sup>3</sup>/a durch das Wasserwerk „An den Graffen“. Der Geltungsbereich zur Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG grenzt unmittelbar nördlich an die Bundesautobahn 28. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), sind betroffen.

Gegen die in den Unterlagen enthaltenen Planungen bestehen seitens der NLStBV-OL keine grundsätzlichen Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass sich die geplante Steigerung der Rohwasserentnahmemenge auf bis zu 2,4 Mio m<sup>3</sup>/a Wasser nicht negativ auf die Standfestigkeit der BAB 28 auswirken kann.

Mit Bezug auf meine Mitteilung vom 23.06.2020 bitte ich um Aufnahme der BAB 28 in den Geltungsbereich zur Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG (vgl. Abb. 1, Seite 7 und Abb. 2, Seite 10).

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

[REDACTED]

Dienstgebäude  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg

Telefon  
(04 41) 21 81-0

Telefax  
(04 41) 21 81-222

E-Mail  
Poststelle-OL@nlstbv.niedersachsen.de  
Internet  
www.strassenbau.niedersachsen.de

NABU Delmenhorst e.V.

An die  
Stadt Delmenhorst  
-Untere Wasserbehörde-  
Rathausplatz 1  
27747 Delmenhorst



Delmenhorst e.V.  
Referat „Raumordnung und  
Regionalplanung“

28.08.2020

**Betreff**

**Wasserrechtsantrag nach § 8 WHG für das Wasserwerk „An den  
Graften“**

**hier: Stellungnahme des NABU Delmenhorst**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 17. Juni 2020 mit AZ 562/heu**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Delmenhorst gibt zu dem o.a. Wasserrechtsantrag der  
Stadtwerke Delmenhorst (SWD) die folgende Stellungnahme ab:

**A. Grundsätzliche Argumente:**

Der Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag der SWD stellt fest, dass das Wasserwerk „Annenheide“ mit einer Förderung von 3,2 Mio. m<sup>3</sup>/a zusammen mit der Wasserlieferung von 0,9 Mio. m<sup>3</sup>/a durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) eine umfangreich modernisierte, nachhaltige und zukunftsicher ausgerichtete Trinkwasserversorgung für Delmenhorst herstellen konnte. Nach vollständiger Stilllegung des Wasserwerks „An den Graften“ im Januar 2011 und den nach starken Regenfällen im Sommer 2011 auftretenden massiven Vernässungen mit erheblichen Schäden an Bäumen und Gebäuden beschloss der Rat der Stadt Delmenhorst, die Wasserentnahme durch





das stillgelegte Wasserwerk erneut aufzunehmen, um den Grundwasserspiegel wieder abzusenken. Seit dem 29.09.2011 wird eine Wassermenge von rd. 2,0 Mio. m<sup>3</sup>/a gefördert und aufgrund mangelhafter Qualität nicht als Trinkwasser aufbereitet, sondern über den „Hützeberggraben“ in die Kleine Delme abgeleitet.

- Der Erläuterungsbericht legt nicht offen, mit welcher Begründung und unter welchen Maßgaben der Beschluss des Rates zur Wiederaufnahme der Trinkwasserförderung in der Graft getroffen worden ist. So entsteht der Eindruck, dass ein erheblicher zusätzlicher Trinkwasserbedarf prognostiziert wird, um die Förderung von Rohwasser und dessen Aufbereitung als Trinkwasser zu legitimieren. Die prognostizierte Trinkwasserbedarfssteigerung von 33% (von derzeit 4,2 auf künftig 5,6 Mio. m<sup>3</sup>/a) ist nicht nachvollziehbar, da hier unrealistische Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt worden sind und die weiteren, politisch verkündeten Anstrengungen zur Senkung des spezifischen Trinkwasserbedarfs unberücksichtigt geblieben sind. So ist insbesondere die Prognose eines Bevölkerungswachstums auf 87.000 Einwohner bis zum Jahr 2025 völlig unverständlich. Bereits Ende 2014 ging ein von den SWD in Auftrag gegebenes juristisches Gutachten davon aus, dass die Erlangung einer wasserrechtlichen Genehmigung für ein neues Wasserwerk in der Graft aufgrund des fehlenden Bedarfs „so gut wie ausgeschlossen“ ist. Nach Angaben des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) ist in den letzten fünf Jahren die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) der Stadt Delmenhorst mit ungefähr 77.500 nahezu konstant geblieben. Die Stadt Delmenhorst geht in Abweichung zur amtlichen Statistik des LSN von einer um ca. 3.000 Personen höheren Bevölkerungszahl aus. Auch bei der Bevölkerungsvorausschätzung bestehen erhebliche Abweichungen zwischen dem LSN und der Stadt Delmenhorst. So ergibt die „Kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für Niedersachsens Gemeinden (Basis 31.12.2018)“ des LSN unter dem Eindruck der damaligen starken Zuwanderung deutliche Bevölkerungszuwächse für die Stadt Delmenhorst (31.12.2023: 81.000 und 31.12.2028: 84.300 Einwohner). Demgegenüber ergibt sich aus der aktuellen Bevölkerungsprognose der Stadt Delmenhorst (Stand Juni 2020) bis zum 31.12.2035 eine Stagnation der Bevölkerungszahl („längere Phase der weitgehend stabilen Bevölkerungsentwicklung“). Als Ergebnis ist festzustellen, dass keine belastbaren Hinweise auf ein



erhebliches Bevölkerungswachstum in naher Zukunft vorliegen. Somit ist die Annahme der Wasserbedarfsprognose des Wasserrechtsantrags von 6.000 zusätzlich zu versorgenden Einwohnern nicht zu vertreten. Anzumerken ist noch, dass die Wasserbedarfsprognose zur Ermittlung eines möglichst hohen Bedarfs den Sicherheitszuschlag mit 10 % und den Trocken-jahreszuschlag mit 5 % bis zur äußersten Zulässigkeit gemäß Nds. Runderlass „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ anwendet.

- Der Erläuterungsbericht stellt klar, dass die derzeit betriebenen Brunnen flach verfiltert sind und lediglich dem Zweck dienen, durch Zutage- und Ableiten von Grundwasser die Regulierung von Flurvernässung (und Schutz der Natur und Landschaft) im Bereich der Graftanlagen zu bewirken. So ist der derzeitige Ausbau der Brunnen optimal auf eine Grundwasser-Absenkung im Oberflächenbereich angepasst, jedoch (noch) nicht geeignet für eine zukünftige Trinkwasserförderung aus tieferen Schichten des Aquifer. Der Erläuterungsbericht weist ferner darauf hin, dass durch die Erschließung des unteren Grundwasserstockwerks durch tief verfilterte Förderbrunnen sichergestellt werden soll, dass kein direkter Anschluss an die Oberfläche besteht und vorhandene Infiltrationswirkungen auf oberflächennahe Bereiche (z.B. Niederungen) weitestgehend zum Schutz des Naturhaushalts minimiert werden.

Diese Aussagen des Erläuterungsberichts bedeuten im Ergebnis, dass der eigentliche Auslöser bzw. das Ziel für den Bau eines Wasserwerkes, übermäßige Oberflächenvernässungen zu verhindern, mit der Umsetzung des vorliegenden Wasserrechtsantrag nicht erreicht werden kann. Deshalb ist es unumgänglich, ein Konzept zu entwickeln und umzusetzen mit dem Ziel, das im Hinblick auf den Klimawandel verstärkt anfallende Oberflächen- und oberflächen-nahe Wasser zu beherrschen. Ein solches Konzept ist in dem vorliegenden Wasserrechtantrag nicht enthalten.

- Den Antragsunterlagen ist nicht zu entnehmen, inwieweit sämtliche Möglichkeiten der Zulieferung von Trinkwasser durch andere Versorgungsunternehmen geprüft worden sind.
- In den Antragsunterlagen fehlen Angaben zu den rechtlichen und finanziellen Auswirkungen einer Kündigung des Liefervertrages mit dem OOWV.



- Das Gutachten „Rohwasserbeschaffenheit und Trinkwasseraufbereitung Wiekhorn“ zeigt im Ergebnis auf, dass der ungünstige Wasserchemismus Wiekhorn eine komplexe Aufbereitungstechnologie erfordert, die im Vergleich zur Trinkwasserförderung Annenheide um den Faktor 2 – 3 höhere Kosten erfordert. Es ist fraglich, ob der relativ sozialschwachen Bevölkerung von Delmenhorst eine drastische Trinkwasserverteuerung zugemutet werden kann.

#### B. Naturschutzfachliche Argumente:

Die dem Wasserrechtsantrag zugrunde liegenden geohydrologischen, bodenkundlichen und umweltfachlichen Gutachten gelangen insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung eines neuen Wasserwerks in der Graft mit einer Grundwasserentnahme von 2,4 Mio. m<sup>3</sup>/a (gegenüber der derzeitigen Entnahme von rd. 2,0 m<sup>3</sup>/a) keine nennenswerten Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter gem. § 2 UVPG auslösen wird. So erwarten die Gutachter keine erheblichen Beeinträchtigungen der Altgehölze der Parkanlage „An den Graften“, der Still- und Fließgewässer der Niederung, sowie der Gehölzbestände in der Niederung und in den angrenzenden Siedlungsbereichen. Auch ist eine Beeinträchtigung der Erholungsqualität der Parkanlage durch das Vorhaben der SWD nicht zu erwarten. Lediglich für den Feuchtwiesenkomplex nordöstlich des Weges „Im Delmegrund“ kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Hier erwartet der NABU ggf. wirksame Ausgleichsmaßnahmen.

Sollte dem Wasserrechtsantrag trotz der im Abschnitt A dargelegten schwerwiegenden Bedenken stattgegeben werden, so geht der NABU Delmenhorst davon aus, dass die folgenden, von den Gutachtern geforderten Vermeidungsmaßnahmen vor der (zusätzlichen) GW-Entnahme konsequent durchgeführt werden:

- Erhalt und Optimierung des Grabensystems, ggf. Maßnahmen zur Wasserhaltung sowie extensive Grünlandnutzung,
- Erhalt und ggf. Optimierung des geringen GW-Flurabstandes sowie extensive Pflege des Seggenriedes.



Darüber hinaus hält der NABU Delmenhorst die von den Gutachtern dargelegten Maßnahmen zur Erfolgskontrolle und zur Beweissicherung für dringend erforderlich.

### C. Fazit

Der NABU Delmenhorst stellt fest, dass naturschutzfachliche Belange einer Erhöhung der derzeitigen Wasserförderung in der Graft von rd. 2,0 auf 2,4 Mio. m<sup>3</sup>/a nicht unvertretbar entgegenstehen. Dennoch gelangt der NABU unter Hinzuziehung von Experten insgesamt zu dem Ergebnis, dass der vorgelegte Wasserrechtsantrag der SWD nicht genehmigungsfähig ist

- Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, dass sich in absehbarer Zukunft ein zusätzlicher Trinkwasserbedarf entwickeln wird, der den Bau eines neuen Wasserwerks begründen kann.
- Der mangelhafte chemische Zustand des zu fördernden Grundwassers lässt eine Aufbereitung als Trinkwasser zu vertretbaren Kosten nicht zu.
- Die Strategie, mit der Errichtung eines neuen Wasserwerks in der Graft zugleich auch nachteilige Oberflächenvernässungen zu verhindern, muss aufgrund der Ergebnisse der dem Wasserrechtsantrag beigefügten Gutachten als gescheitert bewertet werden
- Es fehlt ein Konzept, wie Schäden an der Baumvegetation und an Gebäuden durch Oberflächen- und oberflächennahes Wasser nach Starkregenereignissen verhindert werden. Hier kann die „Machbarkeitsstudie zur Entwässerung der Graftwiesen mit Variantenuntersuchungen“ des IDN – Ingenieur Dienst Nord aus dem Jahr 2013 als Grundlage herangezogen werden.

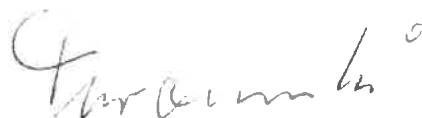
Der NABU Delmenhorst ist der Auffassung, dass der Wasserrechtsantrag der SWD keine Grundlage für eine Investitionsentscheidung durch den Rat in der Größenordnung von 20 Mio. Euro sein kann. Das kommunale Haushaltsrecht fordert bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung einen „Wirtschaftsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten“. Deshalb ist es unumgänglich, dem Rat der



Stadt Delmenhorst durch Einsatz eines standardisierten Bewertungsverfahrens, wie z.B. die Nutzwertanalyse oder die Kosten-Nutzen-Analyse, eine rationale Entscheidungsgrundlage für die Sicherung einer zukunftsfähigen Trinkwasserversorgung sowie zur Beherrschung des Oberflächen- und oberflächennahen Wassers in der Graft vorzulegen. Zugleich ist es dringend geboten, für das Gebiet Graftanlagen/Wiekhorn Wiesen ein umfassendes Konzept aufzustellen und zügig umzusetzen, um einerseits das Oberflächen- und oberflächennahe Wasser nachhaltig zu regulieren, andererseits auch die Erfordernisse von Natur und Landschaft, die Bedürfnisse der Erholung und weitere Nutzungsanforderungen, wie Angelsport, Imkerei usw., zu erfüllen. Diese Planungsaufgabe sollte in einer konzertierten Aktion von Politik, Verwaltung und betroffenen/ interessierten Akteuren der Zivilgesellschaft vollzogen werden.

Der NABU Delmenhorst bedankt sich für die Verfahrensbeteiligung und erbittet eine Empfangsbestätigung (gerne auch per Email: [bettina.janssen.nabu@ewetel.net](mailto:bettina.janssen.nabu@ewetel.net)).

Mit freundlichen Grüßen







# Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

- Sportfischerverband e.V. -

Anerkannte Naturschutzvereinigung

Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Postfach 25 49 - 26015 Oldenburg

Stadt Delmenhorst  
Herr Müller-Schönborn  
Rathausplatz 1  
27749 Delmenhorst

Mars-la-Tour-Str. 4  
26121 Oldenburg  
Telefon (04 41) 8 01 - 335  
Telefax (04 41) 8 17 91

**Bankkonten:**

Bremer Landesbank Oldenburg  
Konto-Nr. 301 1946 000 (BLZ 290 500 00)  
IBAN: DE47 2905 0000 3011 9460 00, BIC: BRLADE22XXX  
OLB, Oldenburg, Alexanderstraße  
Konto-Nr. 104 4535 100 (BLZ 280 200 50)  
IBAN: DE18 2802 0050 1044 5351 00, BIC: OLBODEH2XXX

Ihr Zeichen und Tag  
562/heu  
17.06.2020

Unser Zeichen (bitte stets angeben)

Telefon/Durchwahl  
(04 41)

Oldenburg, 26.08.2020

## Wasserrechtsantrag nach § 8 WHG für das Wasserwerk „An den Graffen“

### Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Müller-Schönborn,

der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser - Ems e.V. nimmt zu dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Im Erläuterungsbericht auf S. 30, Kap. 6.4 Hydrologie der Oberflächengewässer wird die Funktionalität der Fischaufstiegsanlage thematisiert. Dort wird dargelegt, dass diese einen Mindestabfluss von 270 l/s (kritischer Wert) (im Mittel fließen 380 – 490 l) benötigt und dass es ein natürlicher Zustand sei, dass Fische vor den Fischtreppen in den Sommermonaten auch 2-3 Wochen auf den Aufstieg warten würden, da sie sich an die natürlichen Gegebenheiten anpassen. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass der Betrieb des Fischweges an der Graft vorrangig gegenüber dem Abfluss über das Wehr zu behandeln ist, um die Funktionalität auch in den Sommermonaten zu gewährleisten. Hier weisen wir auf die einschlägigen Regelwerke zur Dauer der Funktionalität eines Fischweges (Merkblatt DWA-M 509) hin und bitten um Beachtung, dass insbesondere die Delme als prioritäres Gewässer eingestuft ist. Hier spielen insbesondere wandernde Fischarten eine zentrale Rolle. Diese sind überdies zum Fortbestand und zur Entwicklung der Bachmuschel (*Unio crassus*) in der Delme essentiell. Es ist ausdrücklich kein natürlicher Zustand, dass Fische 2-3 Wochen vor Fischtreppen warten, um sich natürlichen Gegebenheiten anzupassen (zumal bei einer Fischtreppe nicht von einer natürlichen Gegebenheit die Rede sein kann).

Des Weiteren wird beschrieben, dass die hydrologische Situation vorab mit dem Fischereibeauftragten besprochen wurde. Nach Rücksprache mit dem Fischereiverein Delmenhorst e.V. als Fischereiausübungsberechtigter im betroffenen Bereich wurde weder mit dem Verein noch mit unserem Verband als zu beteiligende, anerkannte Naturschutzvereinigung gesprochen. Daher stellt sich für uns die Frage, mit welchem Fischereibeauftragten die Situation besprochen wurde.

Um in dieser Angelegenheit weiter zu kommen, bitten wir um Mitteilung, wer zu dieser Einschätzung gekommen ist, da dies nicht der fachlichen Expertise unseres Verbandes entspricht. Gerne können Sie mich diesbezüglich telefonisch unter 0441 [REDACTED] oder per Mail unter [REDACTED] de erreichen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]



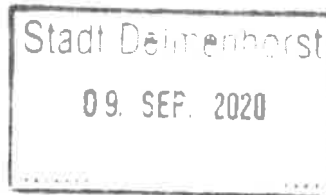
Az. **Az: 33202** (bei Schriftwechsel bitte angeben)

07.09.2020

**27243 HARPSTEDT**, den  
Danziger Straße 3  
Telefon 0 42 44 / 92 680  
Telefax 0 42 44 / 16 13  
www.ochtumverband.de

Ochtumverband Danziger Straße 3 27243 Harpstedt

**Stadt Delmenhorst**  
z.Hd. Heuermann  
Rathausplatz 1  
27749 Delmenhorst



Bankverbindungen:

LzO Harpstedt

IBAN: DE42 2805 0100 0075 4077 75 - BIC: BRLADE21LZO

VB Wildeshauser Geest

IBAN: DE41 2806 6214 4831 6504 00 - BIC: GENODEF1WDH

**Ihre Mail vom 17.Juni 2020; Ihr Zeichen: --  
Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser nach §  
8 WHG für das Wasserwerk An den Graffen**

**Antragsteller: Stadtwerke Delmenhorst GmbH, Fischstr. 32-34, 27749 Delmenhorst**

Sehr geehrte Frau Heuermann,

In Bezug auf den Wasserrechtsantrag bitte Ich folgende Bedenken und Anmerkungen zu berücksichtigen.

### **Bodensetzungen / Hochwasserschutz**

Im Untersuchungsraum befinden sich neben den Verbandsgewässern II. Ordnung des Ochtumverbandes (Delme, Kleine Delme Burggrafendamm, Hoyersgraben und Wiekhorner Wasserzug) eine Vielzahl von Gewässern III. Ordnung, die sich regelmäßig in der Unterhaltung der Eigentümer der jeweiligen Grabenparzellen befinden. Aufgrund der Sohlhöhenlage der Delme, die das Wasser über Gelände abführt bzw. durchleitet und von Deichen eingefasst ist, wird das anfallende Niederschlagswasser der Gewässer III. Ordnung ausschließlich in die Kleine Delme (Westlich der Delme) und in den Hoyersgraben (Östlich der Delme) abgeführt. Über die Kleine Delme und den Hoyersgraben wird folglich die Entwässerung (Vorflut) des Untersuchungsraumes sichergestellt. Aufgrund der in der Vergangenheit erfolgten Geländeabsackung (Bodensetzung) im Untersuchungsraum, die offensichtlich durch die Trinkwasserförderung bedingt ist, drückt bei höheren Abflüssen in der Kleinen Delme, die ebenfalls mit Deichen eingefasst ist, und im Hoyersgraben Wasser aus diesen Gewässern in die Gewässer III. Ordnung.



Die Bewirtschaftung der an diesen Gräben III. Ordnung angrenzenden Flächen wird dadurch zeitweilig erschwert. **Inwieweit darüber hinaus bei extremen Hochwasserereignissen auch in das Gebiet „eindringendes“ Wasser die Brunneninfrastruktur beeinträchtigen kann, sollte überprüft werden.** Zur Vermeidung und Reduzierung dieser Einflüsse wurden offensichtlich Rückschlagklappen an den einmündenden Gewässern III. Ordnung in der Vergangenheit eingebaut. Diese Rückschlagklappen sind aber aufgrund ihres Alters regelmäßig als abgängig zu bezeichnen. Wer für die Unterhaltung bzw. Instandsetzung der Rückschlagklappen zuständig ist, ist hier nicht bekannt und sollte ggfs. im Rahmen des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde geklärt werden. In diesem Kontext wäre auch zu klären inwieweit die Funktionstüchtigkeit der Rückschlagklappen, insbesondere im Hinblick auf die Brunneninfrastruktur im Hochwasserfall, von Belang ist. Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die im Protokoll des Scopingtermins vom 30.05.2018 auf Seite 5 letzter Absatz angeführte Abstimmung über die Gewässer III. Ordnung noch erfolgen sollte.

Wie oben bereits angeführt, haben die Bodensetzungen u.a. Einfluss auf die Landentwässerung im Untersuchungsraum. In der hiesigen Stellungnahme vom 25.05.2018, Az.: S-33202 hatten wir ferner auf mögliche negative Einflüsse auf den Hochwasserschutz durch Bodensetzungen hingewiesen. Im vorliegenden Erläuterungsbericht ist auf Seite 26 unter dem Punkt Schlussfolgerungen folgendes angeführt: „Zusätzliche Bodensetzungen sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da die tatsächliche Entnahme über Jahrzehnte höher war als jetzt beantragt“.

In den letzten 15 Jahren wurden im Mittel jedoch nur 1,88 m<sup>3</sup> Wasser gefördert. Beantragt sind 2,4 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr. Außerdem werden Brunnenstandorte neu vermarktet, was im Umfeld der neuen Standorte ggfs. auch lokal zu Bodensetzungen führen könnte (vergl. hierzu auch Seite 26 des Erläuterungsberichtes). Insbesondere im Bereich von Hochwasserschutzanlagen würden sich entsprechende Setzungen negativ auf die Abführung des Hochwassers auswirken. Insofern sollte aus hiesiger Sicht eine geeignete Anzahl an Höhenfestpunkten im Rahmen der Beweissicherung auf dem Delmedeich angelegt werden. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass Bodensetzungen zwar nicht zu erwarten sind, gleichwohl aber auch nicht ausgeschlossen werden.

#### **Geohydrologie / Basisabfluss:**

Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Basisabfluss der Verbandsgewässer, insb. der Delme und Welse, wurde in dem Hydrogeologischen Gutachten des Ing.-Büro H.-H. Meyer im Kapitel 03 des Antrages plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die erwartete Verminderung von lediglich 16 l/s auf das gesamte Gewässernetz im Untersuchungsgebiet lässt vorerst keinen akuten Handlungsbedarf beim Niedrigwassermanagement erkennen. Gleichwohl wird vom Ochtumverband eine Fortführung der Beweissicherung durch das Betreiben und Auswerten der Pegel an den Oberflächengewässern im EZG des WW An den Graffen ausdrücklich gefordert.

## Hydrologie der Oberflächenentwässerung

Im Bericht wird genannt, dass der Mindestabfluss für die Funktionssicherheit der Fischaufstiegsanlagen 270 l/s beträgt. In den vorliegenden Plangenehmigungsanlagen der Fischaufstiegsanlagen „An den Graften“ (Juni 2000) und „C&A-Stau“ ist jedoch ein Wert von 250 l/s festgesetzt worden. Um die Funktion der Fischaufstiegsanlagen bewerten zu können, müssten zudem die Abflüsse aus der Westdelme und die Ableitmenge des Ordemannskanal berücksichtigt werden.

Weiter heißt es, dass die Delme erst ab Mittelwasser (MQ ca. 0,9 m<sup>3</sup>/s) in den Hoyersgraben abschlägt. Durch die Randbedingungen vor Ort ist dies aber bereits bei ca. 0,5-0,6 m<sup>3</sup>/s der Fall. Des Weiteren wird dringlichst darum gebeten, bei den dargestellten Abschlagsmengen der Delme in den Hoyersgraben (Anlage 4), darauf hinzuweisen, dass es sich um Näherungswerte handelt, bei denen der nicht unerhebliche Verkrautungseinfluss unberücksichtigt blieb (vgl. Mail Ochtumverband an Fa. Matheja vom 17.01.2020). Die Abflüsse sind dementsprechend zu bewerten.

Ebenfalls fällt auf, dass wichtige Analysen in Bezug auf die Niedrigwasseranalyse fehlen. Wünschenswert wäre eine Analyse der tatsächlichen Trockenwetterabflüsse, die vom NLWKN seit Ende der 80er und zuletzt 2018 in einem Sondermessnetz ermittelt wurden und werden. Erkenntnisreich wäre zudem eine Gegenüberstellung der Abflüsse an den Beweissicherungspegeln, vor und nach der Abschaltung der „alten“ Brunnen des ehemaligen WW An den Graften. Mittels Sprunganalyse könnte so bereits festgestellt werden, ob sich am Zeitpunkt der Abschaltung signifikante Änderungen im mittleren Verhalten der Abflusszeitreihen ergeben und wie groß der Einfluss zwischen Basisabfluss und Fördermenge ist.

Im Bericht wird zudem erwähnt, dass kein signifikanter Trend bei den Niedrigwasserabflüssen vorliegt. Diese Trendanalyse ist im Bericht nicht enthalten. Zum Nachvollziehen der Aussage wäre hier zumindest eine Darstellung eine lineare Analyse über die NM7Q Werte und NM30Q Werte notwendig.

Weiterhin weisen die dargestellten Abflussganglinien der Beweissicherungspegel augenscheinlich Inhomogenitäten und/oder Inkonsistenzen auf. So ergeben sich z.B. bei mehreren Pegeln signifikante Sprünge (z.B. Abflussganglinie Welse Tiergarten). Bei den weiter Unterstrom gelegenen Pegeln ergeben sich stauhaltungsbedingt oszillierende Wasserstände. Der Standort der Pegel ist für die Abflussermittlung über Schlüsselkurvendaher daher nur beding geeignet. Außerdem ist auffallend, dass die Schlüsselkurven mit oberer und unterer Hüllkurve nur sehr wenige Messungen aufweisen und das im Bericht keine entsprechende Eta-Ganglinien enthalten ist. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei dem Eta-Verfahren mindesten eine repräsentative Abflussmessung im Monat durchgeführt werden muss (zusätzlich zu besonderen Ereignissen, wie z.B. vor und nach der Unterhaltung). Nur so lassen sich insbesondere bei Niedrigwasser die Abflüsse exakt berechnen.

## Sonstige Hinweise

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Delme planen Ochtumverband und Stadt Delmenhorst derzeit die Erneuerung der Delmedeiche zwischen der Autobahn 28 und den Graftanlagen in der Stadt Delmenhorst. Die Planungen sehen u.a. abschnittsweise Rückverlegungen und Spundwandergänzungen der vorhandenen Deiche vor. Im Zuge der Baumaßnahme sind deshalb u.a. umfangreiche Erdbewe-

gungen (Deichbau) notwendig. Der Baubeginn ist noch unklar. Der Planbereich für die Hochwasserschutzmaßnahme befindet sich innerhalb des geplanten Wassereinzugsgebietes. Diese Feststellung vorausgeschickt, bitte ich für die weiteren Hochwasserschutzplanungen bereits jetzt um Mitteilung, sofern möglich, welche Maßgaben aus Sicht des Trinkwasserschutzes ggfs. besonders für die Planung zu beachten sind.

Für Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
  
(Verbandsingenieur)



Stadt Delmenhorst  
Fachdienst Umwelt  
- Wasserwirtschaft -  
Am Stadtwall 1  
27749 Delmenhorst



**Dezernat Binnenfischerei –  
Fischereikundlicher Dienst**

Bearbeitet von

[REDACTED]

Telefax

0511 / 288 97 [REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
562/heu, 05.08.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
34.4-62403-IV

Durchwahl  
0511 / [REDACTED]

Hannover  
24.08.2020

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Wasserrechtsantrags nach § 8 WHG für das Wasserwerk „An den Graffen“**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung in o. g. Verfahren bitte ich die folgenden Anmerkungen des Fischereikundlichen Dienstes zu den Unterlagen zu berücksichtigen:

- Die im Erläuterungsbericht (Kap. 6.4, S. 30) getroffene Aussage, es sei „ein natürlicher Zustand, dass Fische vor Fischtreppen in den Sommermonaten auch 2-3 Wochen auf den Aufstieg warten, da sie sich den natürlichen Gegebenheiten anpassen“ ist fachlich nicht nachvollziehbar. In einem natürlichen Zustand wäre die Durchgängigkeit der Fließgewässer dauerhaft gegeben, sodass Fische und Rundmäuler nahezu unabhängig von Abflüssen und Jahreszeiten Wanderungen durchführen können. Der „natürliche Zustand“ ist daher bestmöglich über funktionsfähige Fischwanderhilfen wieder herzustellen bzw. zu erhalten. Die an dieser Stelle erwähnte Besprechung der hydrologischen Situation mit dem „Fischereibeauftragten“ findet sich darüber hinaus nicht im Bericht zur Hydrologie der Oberflächengewässer des Fachbüros Matheja Consult wieder.
- Derzeit findet eine Wasserentnahme von rund 2,0 Mio. m<sup>3</sup>/a durch das Wasserwerk „An den Graffen“ zur Absenkung des Grundwasserspiegels statt, wobei das geförderte Wasser über den Hützeberggraben in die Kleine Delme eingeleitet wird (siehe u. a. Erläuterungsbericht, S. 7). Diese Einleitung von etwa 63 l/s kompensiert wahrscheinlich teilweise durch Versickerung aus dem Oberflächengewässer die Entnahme aus dem Grundwasser und erhöht darüber hinaus den Abfluss der Kleinen Delme und stromab gelegener Fließgewässerabschnitte. Da diese Einleitung in Zukunft voraussichtlich nicht mehr in die Oberflächengewässer abgeleitet, sondern der Trinkwassergewinnung zugeführt wird, ergibt sich möglicherweise eine weitere Abflussreduktion, die sich auf die Funktionalität der Fischtreppe am „Nordwolle-Stau“ auswirken könnte. Diese möglichen Auswirkungen (Kompensation durch Versickerung und Abflusserhöhung) werden in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt.
- Der im Bericht „Wasserstände und berechnete Abflüsse an den Pegeln im Einzugsgebiet des Wasserwerks „An den Graffen““ des Fachbüros Matheja Consult beschriebene starke Anstieg der Wasserstände bzw. mittleren Niedrigwasserabflüsse und mittleren Abflüsse in der letzten Dekade an den Pegeln „Nordhammer Str. (Weise)“ und „Nordhammer Str.“

(Delme)" ist aus hiesiger Sicht nicht plausibel bzw. nachvollziehbar dargelegt. Mögliche Gründe für den beschriebenen Anstieg sollten genannt werden und eine Differenzierung zwischen Sommer- und Winterabflüssen erfolgen.

- Grundsätzlich muss die Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfen/Fischaufstiegsanlagen an 300 Tagen im Jahr (zwischen  $Q_{30}$  und  $Q_{330}$ ) gewährleistet sein. Eine durch Grundwasserentnahme bedingte Reduktion der (Niedrigwasser-) Abflüsse, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen weiter einschränken könnte oder eine Verbesserung der Situation erschwert, ist unbedingt zu vermeiden. Im Rahmen der Beweissicherung muss daher die aktuelle hydraulische Situation (Durchfluss, Wasserstand) an den Fischwanderhilfen zumindest bei  $Q_{30}$  erfasst und zukünftig der Abfluss und Wasserstand an diesen Bereichen gemessen werden. Die Messungen sind zu dokumentieren und am Ende eines jeden Jahres zu bewerten. Hierbei ist ein Gutachter einzubeziehen. Wenn die Messungen darauf hindeuten, dass die Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfen/Fischaufstiegsanlagen eingeschränkt ist (Werte weichen von DWA-M509, 2014 ab), sind geeignete Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der Durchgängigkeit durch den Vorhabenträger/Genehmigungsinhaber vorzunehmen. Dabei ist der Fischereikundliche Dienst des LAVES einzubeziehen.
- Die im Bericht „Wasserstände und berechnete Abflüsse an den Pegeln im Einzugsgebiet des Wasserwerks „An den Graften““ des Fachbüros Matheja Consult vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionalität der Fischtreppe (Reduktion der Abschlüge aus der Delme in den Hoyersgraben bzw. in den Scheuneberggraben, S 12) sind aus hiesiger Sicht zu begrüßen, falls damit keine negativen Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Fischfauna zu erwarten sind.

im Auftrag,

A large black rectangular redaction box covering the signature area of the document.



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Stadt Delmenhorst  
Herr Müller-Schönborn  
27747 Delmenhorst

Bearbeitet von Herrn Andree Weustink

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
562/heu, 17.06.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
L3.2/L68011/20-20/2013-  
0011/038

Telefonnummer  
+49 (511) [REDACTED]

Hannover  
31.08.2020

E-Mail  
[REDACTED]

## **Wasserrechtsantrag für das Wasserwerk "An den Graften" - Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) -**

Sehr geehrter Herr Müller-Schönborn,

diese Stellungnahme des GLD wurde vom NLWKN (Betriebsstelle Brake) und vom LBEG im Einvernehmen erstellt

### **Sachverhalt**

Die Stadtwerke Delmenhorst (SWD) beantragen im Rahmen der geplanten Wiederaufnahme der Trinkwassergewinnung in Delmenhorst eine Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser von bis zu 450 m<sup>3</sup>/h, 10.000 m<sup>3</sup>/d und 2,4 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den Fassungsanlagen (Brunnen 1 – 5, Brunnen X, Y) Ihres Wasserwerkes I - „An den Graften“.

Zur Darstellung und Bewertung der entnahmebedingten Auswirkungen sind dem Antrag u.a. ein Geohydrologisches Gutachten des Ing.-Büros HMM (03.01.2020, Kapitel 3), ein Bodenkundliches Beweissicherungsgutachten des Ing.-Büros Geodex (06.01.2020, Kapitel 5), ein Bericht zur Hydrologie der Oberflächengewässer der Matheja Consult (10.01.2020, Kapitel 4) sowie ein Fachbeitrag zur Einhaltung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (AG Tewes, Januar 2020) beigelegt.

Mit Ihrem o.g. Schreiben bitten Sie um eine Stellungnahme.

### **Kernaussagen des GLD**

**Gegenüber der beantragten Wasserentnahme bestehen aus Sicht der vom GLD zu vertretenen Belange (Wasserwirtschaft, Gewässerökologie, Hydrogeologie, Bodenkunde) Empfehlungen, Hinweise aber auch Bedenken. Eine abschließende Prüfung durch den GLD kann daher erst auf Grundlage überarbeiteter Unterlagen erfolgen.**

## Fachliche Hinweise und Empfehlungen des GLD

### Hydrogeologie, Grundwasser:

Die Untersuchungen, Entwürfe der Antragsunterlagen und beiliegender Gutachten, die Grundwasserströmungs-Modellierung wurden uns im Rahmen von Fachgesprächen (18.01.18, 30.05.18, 29.03.19, 21.10.19) vorgestellt und mit uns abgestimmt. Auch das geologische 3-D Modell Delmenhorst (Anhang 3) wurde vom LBEG durchgesehen und bewertet (siehe Anmerkungen vom 21.05.19, G. Griffel). Demnach ist das geologische 3-D Modell hinsichtlich der beim Geologischen Dienst (LBEG) vorhandenen Erkenntnisse fachlich richtig aufgebaut. Die dargestellten geologischen Einheiten sind stratigrafisch korrekt zugeordnet. Einige geologische Darstellungen (bspw. Lage der Basis des Grundwasserleiters) waren aus unserer Sicht zu überarbeiten. Die Änderungen sind im numerischen Modell zur Darstellung des Grundwassergeschehens entsprechend berücksichtigt (Dokumentation Anhang 2).

Um die Auswirkungen der Entnahme zu ermitteln wurde ein Grundwasser-Strömungsmodell aufgebaut. Für eine Überprüfung der Prognose-Sicherheit der Berechnungen zur Grundwasserströmung wurde neben der Modellkalibrierung, wie vorgeschlagen, ein zusätzlicher Modelltest anhand von Messdaten des trockenen Jahres 1997 durchgeführt. Die modellierten Ergebnisse der Kalibrierung sowie des Modelltests bilden die gemessenen Grundwasserstände gut ab.

Die Ermittlungen der förderbedingten Grundwasserabsenkung im Hauptgrundwasserleiter entsprechen einer hinreichenden belastbaren Aussagegenauigkeit. Es können aber aus unserer Sicht restliche Unsicherheiten im Bereich von „lokal vorhandenen oberflächennahen Stauwasserbereichen“ (s. a. Geohydrologisches Gutachten S.32: Niedermoore, feuchte Senken) verbleiben. Hier sollten im Förderbetrieb, besonders im Falle einer Erhöhung der derzeitigen Entnahme, die lokalen entnahmebedingten Auswirkungen durch ein Wasserstands-Monitoring im Rahmen einer Beweissicherung ermittelt und bewertet werden.

Die ermittelte entnahmebedingte-maximale Grundwasserabsenkung und die weiteren Auswirkungen beziehen sich wie in Geoberichte 15 (<https://www.lbeg.niedersachsen.de>) empfohlen auch auf den Nullzustand (2,4 Mio. versus 0 Mio. m<sup>3</sup>/a, siehe Anlagen 7.1 bis 7.3). Im Textteil des Geohydrologischen Gutachtens (Kapitel 03, Seite 28 und 29) sind Angaben zur maximalen Absenkung (Szenario Null – Prognose: 2,1 oder 2,3 m?) nicht widerspruchsfrei, wir empfehlen dies zu überprüfen.

Auch wegen des geplanten Neubaus von Förderbrunnen mit noch nicht festgelegtem Ausbau kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich für die Geometrie der Grundwasserabsenkung (Ausmaß und Reichweite) Abweichungen gegenüber den Prognoseberechnungen ergeben können. Diese sollten, wenn eine Bewilligung erteilt werden kann, im Rahmen von Monitoring-Messungen zur Beweissicherung im Förderbetrieb in Absprache mit bodenkundlichen und ökologischen Belangen untersucht und bewertet werden.

Nach den Darlegungen zum Wasserhaushalt ist ein ausreichendes Grundwasserdargebot vorhanden. Aus den Grundwasserstands-Ganglinien (Anlage 4 und der gesondert zur Verfügung gestellte Aquainfo Datenbank der SWD) sind aus unserer Sicht keine langjährig fallenden, anthropogen-entnahmebedingten Trends bzw. Anzeichen einer Übernutzung zu erkennen.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass aktuell im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen das geförderte Grundwasser (ca. 2 Mio. m<sup>3</sup>/a) ungenutzt über den Hützeberggraben wieder eingeleitet und abgeführt wird. Dabei stellt sich die Frage, ob ein Teil des abgeleiteten Wassers wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Diese Menge würde bei Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahme (mit Beginn der Trinkwassergewinnung) dem Grundwasser fehlen. Ob ein solches Defizit (bspw. für die Grundwasserstände) in dem Gebiet relevant ist, kann an Hand der Antragsunterlagen nicht bewertet werden. Wir bitten das ergänzend vorzunehmen.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer gemeinsamen Wasser-Aufbereitung für beide SWD-Wasserwerke (I - An den Graften, II - Annenheide) wird in dem Gutachten des DVGW-Technologiezentrum Wasser die Rohwasser-Beschaffenheit für einige Parameter beschrieben (Kapitel 07). Die vorliegenden Antragsunterlagen enthalten aber keine vollständigen Informationen zur tatsächlichen Beschaffenheit des zufließenden Grundwassers bspw. im Bereich der sogenannten Vorfeldmessstellen auch mit Blick auf „*neuerdings vermehrt festgestellte Parameter z.B. Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel PSM, Metabolite, nicht relevante Metabolite und antibiotikaresistente Keime*“ (siehe Erläuterungsbericht Kap. 8). Wir halten es für erforderlich, eine vollständige Darstellung und Bewertung der Grund- und Rohwasserbeschaffenheit auch unter Berücksichtigung der o.g. „Gefahrenstoffe“ mit der geplanten Wiederinbetriebnahme der Trinkwassergewinnung im Fördergebiet des Wasserwerkes in einem Jahresbericht zur Grundwasserbeweissicherung darzulegen.

Im Einzugsgebiet der Brunnen befinden sich (Rüstungs-) Altlastenstandorte, die noch fachlich zu bewerten sind, wir schließen uns der Empfehlung an, dies im Rahmen des Durchführungsplanes zur Beweissicherung zu regeln (s. Kapitel 6.4) und das Gefährdungspotential hinsichtlich der Trinkwassergewinnung erneut zu bewerten. Wobei wir darauf hinweisen, dass diese auch für Standorte ohne signifikante Absenkung, nämlich sobald diese innerhalb des Einzugsgebietes liegen, gilt (Geohydrologisches Gutachten, Kap. 3, S. 37).

Das für die beantragte Entnahme „vorläufig abgegrenzte“ unterirdische Einzugsgebiet (Anlage 8) wurde unter Verwendung des Grundwasser-Modells ermittelt. Eine genauere Grenzziehung mit Hilfe weiterer Messdaten und nach Inbetriebnahme der Förderbrunnen-Neubauten sollte noch vorgelegt werden. Sie ist auch für die von uns empfohlene Abgrenzung und Ausweisung eines Wasserschutzgebiets erforderlich. Dabei wäre als Ergebnis eine umhüllende Grenzziehung, die alle Förderzustände, Fördermengenverteilungen und auch unter Berücksichtigung mittlerer und trockener Verhältnisse zu ermitteln. Wir gehen davon aus, dass in diesem Zusammenhang auch noch weitere Grundwassermessstellen (bspw. zur Erfassung der Beschaffenheit des zufließenden Grundwassers, Messstellen zur genaueren Festlegung eines Einzugsgebietes) erforderlich werden.

Es ist noch kein abschließendes Monitoring / Beweissicherungsverfahren dargestellt. Wir bitten das dann unter Berücksichtigung aller eingehenden Hinweise auch mit den GLD Dienststellen abzustimmen.

Die Berücksichtigung und Bewertung der derzeitigen Wiedereinleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung (s.o.) ist nicht ausreichend beschrieben, wir empfehlen das nachzuarbeiten.

#### Wasserwirtschaft, Oberflächengewässer:

In dieser Stellungnahme werden die ökologischen Belange der Oberflächengewässer (Fließgewässer) vor dem Hintergrund der Umweltziele der EG-WRRL vertreten. Besonderer Wert wird dabei auf den Aspekt der ökologischen Durchgängigkeit gelegt. Die ökologische Durchgängigkeit der Unterläufe von Delme und Welse hat eine zentrale Bedeutung für die Erreichbarkeit der WRRL-Umweltziele im gesamten Gewässersystem der Delme und ihrer Zuflüsse.

Im Interesse der ökologischen Durchgängigkeit ist primär zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben die Funktionsfähigkeit vorhandener Fischaufstiegsanlagen bzw. die Randbedingungen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an noch bestehenden Wanderhindernissen bzw. für ggf. erforderliche Verbesserungen an vorhandenen Aufstiegsanlagen relevant beeinflussen kann. Schlüsselgröße für diese Fragen ist letztlich immer, ob und in welchem Umfang die Grundwasserförderung die Abflüsse der Gewässer insbesondere in Trockenzeiten reduziert. Im Bereich Delmenhorst liegen die vorhandenen Trockenwetterabflüsse aktuell bereits in einem für die Konstruktion leistungsfähiger Aufstiegsanlagen grenzwertigen Bereich. Die natürlichen Basisabflüsse lassen Einbau und



Betrieb funktionsfähiger Aufstiegsanlagen gerade noch zu. Bei anthropogenen Abflussreduktionen sind daher deutliche Funktionseinschränkungen zu erwarten.

Wir weisen nach Prüfung der Antragsunterlagen darauf hin, dass die vorgelegten Grundlagengutachten (Geohydrologisches Gutachten, Bericht zur Hydrologie der Oberflächengewässer, s.o.) aus Sicht des GLD keine ausreichend gesicherte fachliche Basis für die darauf aufbauenden ökologischen Gutachten im Hinblick auf die Fließgewässer darstellen. Die Unterlagen werden daher als nicht abschließend prüffähig bewertet und sollten auf Basis der nachfolgenden Aspekte nachgearbeitet werden:

Folgende Aspekte sind aus GLD-Sicht nachzuarbeiten:

- Betrachtung der Auswirkung der zukünftigen Grundwasserförderung (2,4 Mio. m<sup>3</sup>/a) auf die Abflüsse der Oberflächengewässer vor dem Hintergrund, dass das aktuell geförderte Grundwasser (1,9 Mio. m<sup>3</sup>/a) in das Gewässersystem zurückgeführt wird und somit eine reine Bewertung der Entnahmesteigerung (0,5 Mio. m<sup>3</sup>/a) auf das Abflussgeschehen nicht ausreicht.
- Detaillierte Aussagen, wie die förderbedingten Abflussverluste über das Jahr, insbesondere in Trockenzeiten, ausfallen.
- Als Bezugs-Abfluss, ab dem mindestens die Funktionsfähigkeit von Aufstiegsanlagen sicherzustellen ist, sollte entsprechend den Anforderungen von DWA M 509 das jeweilige Q30 (oder wie in den Planungen der Aufstiegsanlagen an der Delme das MNQ) zugrunde gelegt werden. Für den Pegel Holzkamp können diese Daten der Haupttabelle entnommen werden.
- Beschreibung der förderbedingten Abflussreduktionen im beeinflussten Gebiet separat für alle betroffenen Gewässer sowie insbesondere für die Standorte der Stauanlagen in Delme und Welse für die Zustände der Grundwasserförderung (bis 2011), dem Ist-Zustand und Prognose-Zustand.
- Darstellung einer Übersicht des Gewässernetzes mit Fließrichtungen (bzw. Angabe, unter welchen Bedingungen Fließrichtungswechsel auftreten) und Fischaufstiegsanlagen.
- Quantifizierung von in Trockenzeiten zu erwartenden Abschlägen über Scheunebergkanal, Hoyersgraben, Ordemannskanal, Westdelme sowie ggf. weiteren Abschlägen.
- Betrachtung aller Fischaufstiegsanlagen im Hinblick auf zu erwartende Funktionseinschränkungen durch Abflussreduktion.
- Erläuterung der Ursache der beschriebenen steigenden Abflüsse (positiver Trend) bei den betrachteten Pegeln.

Für nähere Erläuterungen hierzu sowie für Beratungsgespräche zum Umgang mit den WRRL-Umweltzielen stehen wir gerne zur Verfügung.

#### Bodenkunde:

Das bodenkundliche Gutachten des Büro Geodex umfasst den nach GeoBerichte 15 erforderlichen Umfang und beschreibt die Auswirkungen der aktuellen und zukünftigen Grundwasserabsenkungen auf den Bodenwasserhaushalt, differenziert nach Landnutzungen (Acker, Grünland, Forst). Dazu wurde auf Basis von Grundlagendaten und eigenen Bohrungen eine bodenkundliche Karte erstellt, die in Kombination mit der Kennwerttabelle die wichtigsten Kennwerte zum Bodenwasserhaushalts räumlich ausweist. Die Ergebnisse sind grundsätzlich nachvollziehbar und können als Basis für die Beweissicherung genutzt werden. Folgende Anmerkungen sind jedoch zukünftig und für die Erarbeitung des Durchführungsplans zur Beweissicherung zu berücksichtigen:

Die Karte in Anlage 3 des Gutachtens zeigt parzellenscharf die Betroffenheit der Flächen durch die Ist- und die Prognose-Entnahme. Gemäß Geofakten 6 sollte die Darstellung möglichst immer den Vergleich von Null- zu Prognose-Zustand darstellen. Dies gilt ebenso für die Kennwerttabelle in Anlage 1. Es wäre deutlich übersichtlicher und besser nachvollziehbar, wenn die Auswirkungen im IST-Zustand getrennt von denen im Prognosezustand dargestellt würden. Beispielhaft wird in den Bodeneinheit 8 und 18 zukünftig eine Betroffenheit bzw. stärkere Betroffenheit ausgewiesen, obwohl diese Bodeneinheit außerhalb des Bereiches liegt, für den beim Vergleich IST zu Prognose eine weitere Absenkung modelliert wird. Diese Ungereimtheiten sollten betrachtet und erläutert werden. Zudem sollte für die Beweissicherung ein Konzept für die Nutzung bereits vorhandener bzw. die Anlage neuer oberflächennaher Grundwassermessstellen erarbeitet und nachgeliefert werden.

Die Ausführungen zur Wasserbedarfsprognose (Kap. 2) werden seitens des GLD nicht geprüft.

Die Stellungnahme des GLD beinhaltet keine Prüfung, ob das nutzbare Grundwasserdargebot durch die bestehenden und beantragten Grundwasserentnahmen überschritten wird.

Für Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen Ihnen die Dienststelle des GLD (NLWKN Brake: [REDACTED] LBEG: [REDACTED]) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

[REDACTED]

D an: NLWKN-Brake/Oldenburg, Heinestraße 1, 26919 Brake